Preußischer Landtag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Herrenhaus.

20. Sitzung vom 15. Juni, 12 Uhr.

Ein Schreiben des Justizministers, in welchem ersucht wird, die Ermächtigung zur Strafverfolgung des „Vorwärts" wegen Beleidigung des Herrenhauses zu ertheilen, wird der Geschäftsordnungskommission überwiesen.

Darauf werden einige im wesentlichen redaktionelle Aenderungen der Geschäftsordnung angenommen.

Der Gesetzentwurf, betr. die Ablösung der auf Grund der Wegeordnung für die Provinz Sachsen seitens des Staates an die genannte Provinz zu zahlenden Rente wird debattelos angenommen.

Es folgt die nochmalige Berathung des vom Abgeordnetenhause abgeänderten Gesetzentwurfs, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärawärtern.

Die Kommission schlägt vor, die Fassung des Abgeordnetenhauses anzunehmen, jedoch mit der Aenderung, daß nicht Gemeinden unter 3000, sondern unter 2000 Einwohnern von der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Militärawärter befreit bleiben sollen.

Frhr. **v. Mauteuffel** erklärt, daß ein Theil seiner Freunde der Meinung ist, daß die Fassung des Abgeordnetenhauses die bessere sei, weil dadurch die Landgemeinden erleichtert würden. Aber um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verhindern, wollten sie alle Bedenken beiseite lassen und für den Beschluß der Kommission einstimmen.

Oberbürgermeister **Becker** tritt für den neuen Kommissionsbeschluß ein. Das Abgeordnetenhaus habe die Landgemeinden viel zu sehr bevorzugt. Es gebe viele Landgemeinden, die besser gestellt seien als Stadtgemeinden, bei denen keine Ausnahme gemacht werde. Eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land sei durchaus nicht gerechtfertigt.

Minister **Herrfurth** wiederholt die Erklärung, die er schon früher abgegeben habe, daß die unveränderte Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission das Zustandekommen des Gesetzes vereitelt haben würde. In der vorgeschlagenen Abänderung würde aber die Staatsregierung keine Bedenken tragen, die Sanktionirung der Vorlage zu befürworten.

Das Haus beschließt dem Kommissionsantrage gemäß.

Es folgt die wiederholte Schlußberathung über die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.

Der frühere Berichterstatter Oberbürgermeister **Fuß** hebt hervor, daß die Kommission sich einstimmig für die Vorlage erklärt hätte, daß aber drei Mitglieder derselben in der Abstimmung im Plenum ein anderes Votum abgegeben haben.

Graf **Klinckowström** weist die Behauptung der liberalen Presse zurück, als ob wiederholte Schlußberathung „erzwungen" worden sei. Sodann verwahrt sich Redner gegen den Vorwurf der Ueberrumpelung, der den Dissentirenden in der fortschrittlichen Presse gemacht worden sei. Von einer Ueberraschung könne keine Rede sein. Wenn es in der Debatte zu einer gewissen Erregung gekommen sei, so liege das nicht an ihm (Redner) und seinen Freunden. Sie sei erst in die Debatte hineingetragen worden auf Grund der Erklärung des Ministers, daß der Widerspruch gegen das Gesetz ein Widerspruch gegen Maßnahmen des Königs sei. Eine solche Kritik habe er nicht geübt, wenn er sich auch dazu für durchaus berechtigt halte. Angriffe auf die Krone werde er stets zurückweisen, aber die Krone habe das Recht des freien Wortes in dem Herrenhause anerkannt. Redner hebt nochmals seine Loyalität hervor und glaubt, daß der Minister sich in einem Mißverständnisse müsse befinden.

Minister **Herrfurth** erwidert, daß das Mißverständniß nicht von ihm verschuldet sei, sondern von den Mitgliedern, die in seinen Worten einen Vorwurf erblickt hätten. Redner betont, daß er sich in der Debatte auf die prinzipiellen Bedenken nicht eingelassen und nur darauf hingewiesen habe, daß die Grundzüge der neuen Vorlage bereits Gesetz seien. Uebrigens habe ja Graf Klinckowström nicht so große prinzipielle Bedenken gehabt, er habe nur gesagt, daß Erfahrungen noch nicht gesammelt seien. Dem gegenüber könne er sagen, daß wohl Erfahrungen vorliegen, die bewiesen, daß viele Befürchtungen der Gegner gegenstandslos gewesen. Nach der neuen Landgemeinde-Ordnung habe sich die Zahl der Gemeinden, welche gewählte Gemeindevertretungen haben, vervierfacht auf 8000, die Zahl der Gemeindevertreter betrage etwa 100,000, wovon nur 200 auf Nichtangesessene entfallen. Die Befürchtung, daß die letztern schließlich das Uebergewicht erhalten würden, sei also hinfällig geworden. Zum Schluß weist der Minister auf die Thatsache hin, daß der Provinziallandtag sich einstimmig für die Vorlage ausgesprochen habe.

Bredt empfiehlt die Annahme des Entwurfs, der in sozialer Hinsicht günstig wirken und die Intelligenz zu erhöhen imstande sein werde. Die Gegner der Vorlage seien nicht von sachlichen Motiven geleitet worden. Das sei aber bei Herrn v. Maltzahn, der anders gestimmt habe, anders.

Frhr. **v. Mauteuffel** verwahrt sich entschieden gegen diesen Vorwurf. Er sei nur von sachlichen Gründen geleitet worden. Man hätte warten sollen, bis das neue Kommunalsteuergesetz eingeführt wäre. Denn dieses würde das bisherige Stimmrecht doch über den Haufen werfen.

Graf **Schulenburg** glaubt nicht, daß die von dem Minister gemachten Erfahrungen alle Bedenken beseitigen. Zu schnell dürfe man mit der Einführung der Landgemeinde-Ordnung nicht vorgehen. Der Provinziallandtag habe sich nicht für die Landgemeinde-Ordnung ausgesprochen, sondern nur gesagt, da sie einmal eingeführt werden soll, so möge es lieber gleich geschehen.

Oberbürgermeister **Becker** tritt für die Landgemeindeordnung ein, deren Einführung ein glücklicher Zug der Staatsregierung gewesen sei. Auch gegen die Kreisordnung seien s. Z. Bedenken erhoben worden, die sich nachher alle als ungerechtfertigt herausstellten. Die Deduktion, welche Herr v. d. Schulenburg über den Beschluß des Provinziallandtages gemacht habe, mache seiner Kühnheit alle Ehre.

Minister **Herrfurth** wendet sich ebenfalls gegen die einseitige Auslegung des Beschlusses des Provinziallandtages seitens des Grafen v. d. Schulenburg.

Graf **v. d. Schulenburg** erklärt, daß er mit den Erfolgen der Kreisordnung durchaus nicht zufrieden sei.

Freiherr **v. Maltzahn** bedauert es, daß Herr Bredt ihn gelobt habe. Es gebe keinen Unterschied zwischen ihm und seinen Freunden.

Darauf wird die Vorlage en bloc angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Nächste Sitzung: Freitag 12 Uhr (Vorlage über das Einkommen der Lehrer an nichtstaatlichen höhern Lehranstalten).

Schluß 3 Uhr.

Abgeordnetenhaus.

75. Sitzung vom 15. Juni, 11 Uhr.

Die zweite Berathung der **Tertiärbahnvorlage** wird fortgesetzt bei § 37a (Antrag v. Tiedemann-Bomst). Danach sollen die Provinzial- und Kommunalbehörden die ihnen auf Grund Allerhöchster Erlasse und Gesetze aus den Jahren 1867, 1868, 1872, 1875 überwiesenen Kapitalien und Summen zur Förderung des Baues von Kleinbahnen verwenden können.

Verbunden wird damit die Berathung eines Theiles der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution, wonach die Verwendungszwecke der Dotationsgesetze auf den Bau von Bahnen ausgedehnt werden sollen.

Abg. **Höppner** (kons.) erklärt, daß seine Partei diesem Antrage nicht zustimmen könne. Mit dem Grundgedanken des Antrages sei er einverstanden, aber die Bedenken richteten sich dagegen, daß verschiedene Theile der Monarchie mit den nöthigen Chausseen noch nicht ausgebaut seien, und daß die Provinzialbehörden durch die vorliegende Bestimmung veranlaßt werden könnten, diese Gebiete auch fernerhin zu vernachlässigen. Das wäre um so bedauerlicher, als diese Gegenden gerade zu den ärmern gehören.

Abg. **von Eynern** (nl.) hält den Antrag für überflüssig, da das, was er wolle, schon jetzt durch die Provinzialordnung erreicht werden könne. Die Provinzen seien ja befugt, Umlagen zu veranstalten für den Bau von Kleinbahnen.

Abg. Dr. **Lieber** spricht sich gegen den Antrag aus, da die Resolution vollständig genüge. Man dürfe nichts überhasten.

Abg. Dr. **Hammacher** tritt gleichfalls gegen den Antrag von Tiedemann ein mit Hinweis auf die wirthschaftlichen und finanziellen Vortheile, welche die Lokalbahnen mit sich bringen. Die Besorgniß, als ob dadurch die wirthschaftlich ärmern Landestheile weiter vernachlässigt werden könnten, beruhe auf einem unbegründeten Mißtrauen gegen die Provinzialbehörden.

Abg. **von Tiedemann**-Bomst (frk.) betont, daß es sich hier nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Ermächtigung der Provinzialverwaltung handle. Wunderbar müsse das Mißtrauen gegen diese Verwaltung aus dem Munde von Leuten berühren, die das Recht der Selbstverwaltung stets aufs Schärfste betonen. Es sei doch klar, daß der Bau von Kleinbahnen oft auch wirthschaftlich vortheilhafter sei, als der von Chausseen. Wolle man den Leuten verbieten, praktisch zu verfahren? (Widerspruch bei den Konservativen.) Ja, es wird freilich schwer, den Herren klar zu machen, was richtig ist.

Abg. **Rickert** (dfr.): Es ist doch eigenthümlich, daß die Konservativen, die die Provinzialverwaltung mehr und mehr in ihre Hände bekommen haben, sich weigern, diesen Behörden erweiterte Rechte zu geben. Wie stimmt das mit ihrer Liebe für die Selbstverwaltung? Früher haben Konservative einen andern Standpunkt eingenommen. Der ganze Sinn der Dotationsgesetze geht darauf hinaus, daß man den Provinzen die hier verlangte Befugniß giebt. Auf den Weg der Resolution allein darf man nicht verweisen. Wir haben bis jetzt mit Resolutionen nicht gute Erfahrungen gemacht. Die ganze Frage, um die es sich hier handelt, ist eine reine praktische. Wo Kleinbahnen vortheilhafter sind, da sollen sie anstatt der Chausseen gebaut werden. Ich bitte, den Antrag anzunehmen. Sodann möchte ich an den Minister die Frage stellen, ob er mit dem Gedanken der Resolution einverstanden ist.

Minister **Thielen** erwidert, daß er keine Bedenken gegen den Antrag habe. Ebenso wenig sei dies beim Minister des Innern der Fall.

Abg. **Gerlich** (frk.) erklärt sich mit dem Antrage einverstanden, der zur wirthschaftlichen Hebung vieler Kreise beitragen werde.

Abg. **Ludowicz** hält alle Besorgnisse, die man aus dem Antrage herleite, für ungerechtfertigt.

Abg. **v. Eynern** (nl.) zieht nach der Erklärung des Ministers seinen Widerspruch gegen den Antrag zurück, spricht aber die Erwartung aus, daß die den Provinzial- und Kommunalverbänden gewährten Dotationen auch fernerhin noch auch für Sekundärbahnen, also nicht ausschließlich nur für Kleinbahnen verwendet werden. Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der neue § 37a mit großer Majorität angenommen, wodurch die Resolution überflüssig geworden ist.

Mit § 39 beginnen die Bestimmungen über die Privatanschlußbahnen.

Abg. Dr **Hammacher** (nl.) bringt hier das Enteignungsverfahren zur Sprache. Bei Kleinbahnen, die im öffentlichen Interesse lägen, sei die Sache klar. Für die Dauer aber werde es sich nicht vermeiden lassen, in das Gesetz ein einfaches Enteignungsverfahren aufzunehmen, welches sich auf die Privatbahnen bezieht.

Zu § 43 wird auf Antrag des Abg. **v. Strombeck** (C.) ein Zusatz angenommen, wonach die Privatanschlußbahnen rücksichtlich der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes wie jede Kleinbahn der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen sein sollen.

Ein § 47 gestellter Antrag des Abg. Engels (freik.), betreffend die eisenbahntechnische Aufsicht über die Anschlußgeleise, wird nach kurzer Diskussion zurückgezogen.

Der Rest des Gesetzes wird unverändert angenommen.

Von der Kommission ist eine Resolution beantragt worden, wonach die Erwartung ausgesprochen werden soll, daß der Staat sich an Kleinbahnen mit Geldmitteln betheiligen werde, wenn es sich um Anschließung wirthschaftlich schwächerer Gegenden handelt.

Abg. **Humann** (Ctr.) ist der Ansicht, daß der heute angenommene Antrag Tiedemann (§ 37a) fürs erste noch keine praktischen Folgen haben werde. Wenn die Provinzialverwaltung auch für den Bau von Kleinbahnen Umlagen ausschreiben könne, so habe doch die Steuerkraft ihre Grenzen. Er bitte daher die Regierung um die Zusicherung, daß sie da hilfreich eingreifen wolle, wo von anderer Seite eine Bahn nicht angelegt werden könne.

Minister **Thielen**: Der Vorredner verlangt von mir eine Erklärung, daß überall da, wo wegen der Unrentabilität der Linien sich kein Unternehmer findet, die Regierung Kleinbahnen anlegen soll. Eine solche Erklärung abzugeben bin ich nicht in der Lage. Die Staatsregierung wird ja in solchen Fällen oft subsidiär eintreten, aber eine generelle Verpflichtung hierzu kann sie nicht übernehmen.

Abg. **Buhsen** (freik.) führt aus, daß Preußen den Nachbarländern gegenüber in dem Bau von Kleinbahnen zurückgeblieben sei, während diese Bahnen volkswirthschaftlich wichtiger seien als die Voll- und Nebenbahnen. Deshalb müsse der Staat noch weit mehr die Kleinbahnen begünstigen und daher beantrage er, in der Resolution zu sagen: „namentlich wenn es sich um Anschließung wirthschaftlich schwächerer Gegenden handelt."

Abg. **Gerlich** (freik.) befürwortet folgende Fassung der Resolution: die Erwartung auszusprechen, daß der Staat sich an Kleinbahnen mit Geldmitteln betheiligen werde, wenn 1. es sich um Anschließung wirthschaftlich schwächerer Gegenden handelt und 2. der Staat als Besitzer der Hauptreisenbahn an der Herstellung solcher Verkehrswege ein finanzielles Interesse hat.

Abg. Dr. **Krause** (natlb.) bittet um unveränderte Annahme des Kommissionsantrages, ebenso

Abg. Dr. **Hammacher** (natlb.), der der Resolution nur in homöopathischer Fassung der Kommission zustimmen will.

Minister Dr. **Miquel**: Die Aufgabe, Kleinbahnen herzustellen, ist in erster Linie nicht Sache des Staates, sondern der Betheiligten, der Lokalinteressenten. Daraus folgt nun freilich nicht, daß der Staat niemals Kleinbahnen herstellen dürfe, aber eine prinzipiale Aufgabe ist es für den Staat nicht. Das möchte ich auch gegen die Resolution der Kommission aussprechen, wenngleich auf eine so dunkle, vielsagende und nichtssagende Resolution (Beifall links) ja ohnedies nicht viel Werth zu legen ist. Was die Resolution hier vom Staate fordert, ist eigentlich doch weit mehr Sache der Provinzen. Wir wollen uns nicht generell verschließen, aber können nicht dafür Summen in den Etat stellen, um sie denen zu geben, die am stärksten drängen. Ich wiederhole, in erster Linie sind die Kleinbahnen Sache der Lokalinteressenten. Deshalb werden wir auch nicht ohne weiteres Bahnlinien für Aktiengesellschaften konzessioniren, die über das ganze Land sich erstrecken, die besten Linien für sich beanspruchen und die unrentablen den Provinzialverbänden überlassen. Sehr wohl aber erscheinen mir Aktienunternehmungen empfehlenswerth, die nach Vereinbarung mit den Provinzialbehörden über die Tarifirung der Linien ꝛc. zustande kommen könnten.

Abg. **v. Eynern** (nl.) erklärt sich gegen die Resolution — es scheine in dieser Session in den Kommissionen ein wahrer Resolutions-Bacillus zu herrschen.

Abg. **Rickert**: Solche Resolutionen haben doch wirklich wenig Zweck. Sie sollen draußen beruhigen. Man thut so, als ob man was thäte. Ich glaube, die Herren irren sich, wenn sie glauben, mit dieser Resolution im Lande Beruhigung zu schaffen. Mir scheint es am besten, wenn wir heute mit Rücksicht auf die Erklärung des Finanzministers, der wir ja alle zustimmen, auf die Resolution verzichten. Von solchen Resolutionen werden die Bewohner des Ostens nicht satt. Das Uebel kann nur beseitigt werden, wenn die Lebensadern des Verkehrs nicht länger unterbunden werden, wenn die Freiheit der wirthschaftlichen Entwicklung nicht länger niedergehalten wird. Wenn der Herr Minister uns heute Aufschluß geben wollte, wie die Rechnungen für das Jahr 1891/92 besonders in der Eisenbahnverwaltung sich gestalten, so würde das auf die Befürworter der Resolution event. etwas abkühlend wirken.

Minister Dr. **Miquel** erklärt, daß der allgemeine Finanzabschluß noch nicht vorliege, der Finanzabschluß der Eisenbahnverwaltung lasse sich jedoch bereits übersehen. Er betrage 58 Millionen Mark unter dem Voranschlag des Etats. (Bewegung.)

Nachdem Abg. Dr. **Lieber** (Ctr.) sich noch gegen jede Resolution ausgesprochen, wird die Diskussion geschlossen und sämmtliche Resolutionen abgelehnt.

Damit ist die zweite Lesung des Gesetzes erledigt.

Es folgt die Berathung des Antrages des Abg. Dr. **Kelch** (frk.), betr. die Errichtung eines Amtsgerichts auf Helgoland.

Der Antragsteller führt aus, das die Bevölkerungsziffer Helgolands für Errichtung eines Amtsgerichtes zwar eigentlich nicht hoch genug sei, daß Helgoland jedoch eine große Zahl von Badegästen habe und dort vielfach Streitigkeiten aller Art vorkämen. Auch könne man dem Treiben der Auswanderungsbeamten dann leichter steuern. Event. beantrage er, die Regierung zu ersuchen, die Errichtung eines Amtsgerichtes in Helgoland in Erwägung zu ziehen.

Geh. Regierungsrath **Planck** erwidert, die Frage der Errichtung eines Amtsgerichtes für Helgoland sei von der Regierung sehr eingehend geprüft worden. Die Regierung habe sich aber nicht für Errichtung eines solchen Gerichtes entscheiden können. Die Verhältnisse auf der Insel seien so einfach, daß die Kosten eines Amtsgerichtes sehr gut gespart werden könnten. Die Zahl der Geschäfte sei so klein, daß die Beamten, die zu einem Amtsgerichte nöthig sind, nur zum Müßiggang angestellt werden könnten. Ein Bedürfniß für Errichtung eines Amtsgerichtes sei für absehbare Zeit nicht anzuerkennen. (Beifall.)

Der Eventualantrag findet nicht genügende Unterstützung.

Abg. Dr. **Meyer** (freis.): Was der Antrag will, ist bereits geschehen. Die Erwägungen haben stattgefunden. Der Antragsteller hat uns erzählt, daß das Fehlen des Amtsgerichts einen Wechselprotest theuer gemacht habe, daß viel Schwierigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten vorkommen. Dazu einen Amtsrichter auf die Klippen von Helgoland zu senden, scheint doch wenig verlockend. Wenn Herr Dr. Kelch dann aber sagt, man solle nur den Amtsrichter anstellen, dann werden schon mehr Streitigkeiten vorkommen (Heiterkeit), so erinnert mich das an den Slovaken, der, als ich den Kauf einer Mausefalle ablehnte, mir sagte: Kaufen Sie nur, die Mäuse kommen dann schon. (Große Heiterkeit.) Ich halte es auch keineswegs als für die Poesie Helgolands entsprießlich, ein Amtsgericht dort zu errichten. Die Poesie dieser Klippen liegt doch gerade darin, daß man dort leben kann sine dolo et lictore. (Heiterkeit.) Ich hoffe, wie der Eventualantrag wird auch der Prinzipalantrag abgelehnt werden. (Beifall.)

Abg. Dr. **Kelch** zieht hierauf den Antrag zurück.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr (Tertiärbahnvorlage, Petitionen).

Schluß 3½ Uhr.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 16. Juni. [Orig.-Ber.] Gestrige Schwurgerichtssitzung. Das schwere Verbrechen des Raubes, bereits der vierte derartige Fall während des jetzigen Schwurgerichts, bildete den Gegenstand der Anklage gegen den 27jährigen Schuhmacher Karl Bernhard Heinrich Köhler aus Berlin und die unverehel. 18jährige Karoline Bertha Gelbke aus Wolferode bei Eisleben. Ueber den betreffenden Vorgang, der sich in der Nacht zum 27. Dez. v. J. in Wolferode abgespielt, ist f. Zt. in der „Saale-Ztg." eine Mittheilung gebracht worden. Der Angeklagte Köhler ist der Schwager der Gelbke. Beiden Angeklagten wurde zur Last gelegt, an erwähntem Tage abends gegen 9 Uhr in gemeinschaftlicher Ausführung mit Gewalt gegen die Person des Rentners Holtzsche in Wolferode diesem mehrere Geldbeträge nebst einigen Goldsachen und andern Gegenständen entwendet zu haben, was unter erschwerenden Umständen des § 250, Abs. 4 des Str.-G.-B. geschehen, nämlich: daß der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude begangen worden, in welches sich die Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen. Entwendet waren aus Holtzsche's Wohnung eine kleine eiserne Kassette mit 400 M. Inhalt in 20-Markstücken, eine Schachtel mit 40 M., ein Muschelgeldtäschchen mit 60 M., eine Börse mit alten Münzen im Werthe von 40—45 M., 2 leere Börsen, 2 Pappschachteln mit 2 goldenen Broschen, einem goldenen Ring und 2 goldenen Ohrringen, 1 Geldtäschchen mit 15 M., 1 Pappschachtel mit 1 M. und eine Tabaksdose mit dem Schlüssel zu erwähnter Kassette. Die Veranlassung zu dem Verbrechen und den Hergang der Ausführung erfuhr man ziemlich genau aus dem Geständnisse der Angeklagten. Bertha Gelbke, eine Tochter rechtschaffener Leute in Wolferode, hatte bei Holtzsche gedient und während ihrer Dienstzeit Gelegenheit gehabt, den Geldbestand ihres Dienstherrn kennen zu lernen. Wegen widerspenstigen Betragens war sie im Nov. v. J. entlassen worden und hatte sich nach Berlin zu ihrer verheiratheten Schwester begeben, um dort einen Dienst zu suchen, was aber nicht gelungen war. Im Gespräch mit Köhler, dem Schwager der Gelbke, ist der Reichthum Holtzsche's erwähnt worden und darauf der Plan der Angeklagten entstanden, sich dieses Geld zu holen, wenn nicht anders, mit Gewalt. Am 26. Dez. ist Köhler, nachdem seine Schwägerin schon vorher nachhause gereist war, in Wolferode angekommen und dann sind beide Angeklagte genau der Verabredung gemäß zur Ausführung ihres verbrecherischen Werkes geschritten unter Vorbereitungen auch für den Fall, daß Holtzsche zuhause sein würde. Das Haus desselben, das er allein bewohnt, liegt inmitten eines von einer Mauer umschlossenen Hofes und in der Hofmauer befindet sich eine Pforte, die an Abenden, wenn das Dienstmädchen weggegangen ist, unverschlossen blieb. So hatten die Verbündeten ohne Schwierigkeit in den Hof und in das Haus gelangen können. Der Schlüssel zur Hausthür befand sich, wie die Gelbke wußte, auf dem Fenstersims von Holtzsche's Schlafzimmer, von wo ihn das Mädchen weggenommen und dann die Hausthür aufgeschlossen, worauf Köhler unter Führung der Gelbke mit dieser sich eingeschlichen bis in Holtzsche's zu ebener Erde belegenes Schlafzimmer. Dort haben die Eindringlinge planmäßig ihre Rollen getheilt derartig, daß Köhler den 75jährigen Holtzsche im Bette festgehalten, während die mit der Oertlichkeit vertraute Gelbke sich aus Aufsuchen und Einheimsen der Schätze ihres frühern Dienstherrn gemacht, was alles in allem etwa ¼ Stunde gedauert. Köhler gab an, daß er von seiner Schwägerin aus Bett Holtzsche's geführt worden sei, der etwas gesprochen habe in der Meinung, sein Dienstmädchen sei da. Nun habe er, Köhler, dem alten Manne den Mund zugehalten und sich mit ihm herumgebalgt; er wisse aber nicht, ob er ihm ein Tuch in den Mund gestopft habe. Inzwischen habe die Gelbke das Geld gesucht; wie lange die Sache gedauert

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18920616027/fragment/page=0001

habe, wisse er nicht; ihm sei aber die Zeit wie eine Ewigkeit vorgekommen. Nach einem von der Gelbke erhaltenen Zeichen „Wi" ist Köhler rasch mit seiner Genossin fortgegangen, dieke hat ihm im Dorfe das in einem Sacke geborgene gestohlene Gut übergeben, worauf beide sich getrennt haben. Daß Köhler gegen Holtschke Gewalt angewendet, was jener zu leugnen versuchte, erhellte schon daraus, daß er selbst einräumte, im Gesichte blutig getroffen gewesen zu sein, was auf Widerstand seitens des Ueberfallenen schließen ließ. Ueber den Verbleib des Gestohlenen gab Köhler an, daß er etwa 115 M. behalten und zur Bezahlung von Schulden verwendet, alles übrige aber, namentlich die Kassette, in ein Gebüsch auf dem Wege nach Mansfeld geworfen habe. Die verschlossene Kassette zu öffnen sei ihm nicht gelungen, weil er den in der Tabaksdose befindlichen Schlüssel nicht entdeckt habe. Von Schmucksachen wisse er nichts, auch sei ihm nicht bekannt, ob seine Schwägerin etwas behalten habe. Die Angeklagte Gelbke versuchte in ihrem noch umfassenderen Geständnisse ihrem Schwager die Anregung zu dem Unternehmen aufzubürden. Einen bedenklichern Anstrich erhielt die Sache durch die Bekundungen des Beraubten. Dieser, ein schwacher, auf dem rechten Ohre tauber Herr, sagte aus, daß er an fraglichem Abende seiner Gewohnheit gemäß gegen ½9 Uhr zu Bett gegangen, gegen 9 Uhr aber noch wach gewesen sei. Er habe das Aufschließen der Hausthür und Schritte im Zimmer gehört, jedoch gemeint, sein Dienstmädchen sei gekommen, weshalb er gerufen: „Emma, was willst du denn?" Dann sei jemand herangeschlichen und über ihn hergefallen, worauf er „Hilfe" gerufen, während ihm der andere Mensch ein Tuch in den Mund gestopft und versucht habe, ihm die Hände zusammenzubinden. Der Ueberfallene hat sich nach Möglichkeit gewehrt, so daß es ihm gelungen, das Tuch aus dem Munde zu ziehen, worauf er wieder um Hilfe gerufen und sich seines Gegners zu wehren versucht habe. Dieser sei dann aufs Bett gestiegen und habe ihm das Deckbett über den Kopf werfen wollen, wogegen die Todesangst dem Bedrohten so viel Kraft gegeben, den Räuber wieder vom Bette herunterzubringen, wobei der alte Mann fortwährend Hilferufe ausgestoßen. Wie gewalttätig Köhler zu Werke gegangen, ergab sich u. a. daraus, daß Holtschke's Gesicht zerkratzt und ihm sogar das Zungenbändchen theilweise zerrissen worden war, so daß der Verletzte einige Tage nicht ordentlich zu sprechen und nicht ordentlich zu essen vermocht hatte; „ich dachte", so äußerte sich Holtschke, „ich würde todtgemacht werden." Als der Räuber abgelassen und sich weggeboten hatte, ist Holtzsche ganz ermattet gewesen. Erst nach geraumer Zeit hat er aufstehen und nach seinen Schränken sehen können, die er anscheinend in völliger Ordnung gefunden. Einigen Nachbarn hat er von dem Vorgange noch an jenem Abend Mittheilung gemacht und sich mit dem Strick um die linke Hand, sowie mit zerkratztem Gesicht gezeigt. Erst bei genauer Untersuchung der Schränke war er dahinter gekommen, daß er beraubt worden war und daß also jedenfalls außer seinem Angreifer noch eine zweite Person betheiligt gewesen sein mußte. Am Thatorte hat man ein zerrissenes Taschentuch und eine fast gefüllte Schachtel mit Wachsstreichhölzchen vorgefunden, in erwähntem Gebüsch nachträglich auch die Kassette, jedoch ohne den Geldinhalt von 400 M. Ueber den Verbleib desselben wollten beide Angeklagte keine Kenntniß haben, ebenso wenig über die nicht wieder zum Vorschein gekommenen Schmucksachen. Sonst schienen die Angeklagten Reue zu empfinden und Köhler erklärte noch, aus Noth seiner Familie, veranlaßt durch Arbeitslosigkeit, auf den Gedanken des Diebstahls gerathen zu sein. Verdacht hat der Beraubte gleich auf sein früheres Dienstmädchen Gelbke geworfen, worauf es den Bemühungen des Gendarmen Meinhardt aus Wimmelburg gelungen ist, wenige Tage nach dem Raube die Gelbke zu einem Geständniß zu bringen und dann auch Köhler als Betheiligten zu ermitteln. Zu den Schuldfragen, auf Raub unter erschwerenden Umständen lautend, mit den auf Antrag der Vertheidigung gestellten Fragen nach mildernden Umständen führte der Staatsanwalt aus, daß die Sache klar erwiesen sei. Die Angeklagten wären bis auf einzelne kleine Punkte durchweg geständig, nur daß jeder der beiden die größere Schuld auf den andern zu schieben versuche, was aber gleichgiltig sei, da ja Gemeinschaftlichkeit der Ausführung vorliege, wie auch das gemeinschaftliche Planen. Mildernde Umstände könnten gar nicht in Frage kommen und wären auch nur auf Antrag der Vertheidigung in Frage gestellt worden. Die Geschworenen bereiteten 10 Minuten und bejahten diese Schuldfragen unter Verneinung mildernder Umstände. Der Staatsanwalt lautete gegen Köhler auf 10 Jahre, gegen die Gelbke auf 8 Jahre Zuchthaus nebst je 5 Jahren Ehrverlust. Die Angeklagten baten um mildere Strafe. Der Gerichtshof erkannte, wie schon mitgetheilt, gegen Köhler auf 7 Jahre, gegen die Gelbke auf 5 Jahre Zuchthaus und Nebenstrafe nach Antrag. — Eine zweite zur Verhandlung anberaumte Sache gegen den Hausbesitzer Friedrich Winter und dessen Ehefrau aus Zwochau bei Delitzsch, Meineid betreffend, mußte, nachdem bereits mehrere Zeugen vernommen waren, zu weiterer Zeugenladung vertagt werden. Der Fall rührte von einer Schöffengerichtssache in Delitzsch gegen den Fleischer und Hausbesitzer Haring aus Zwochau, Nachbar der Angeklagten, her, der auf Winter's Anzeige wegen unbefugten Betretens des Winter'schen Gartens — Haring hatte seinen entflogenen Bienenschwarm daselbst geholt — angeklagt, aber freigesprochen worden war. Die Angeklagten sollten als Zeugen unterm Eide wissentlich falsche Aussagen über jenen Vorgang gemacht haben.

Berlin, 15. Juni. In dem Prozesse gegen den ehemaligen Hauptmann Sidney O'Danne wurde das Urtheil gestern gegen 10 Uhr nachts verkündet, nachdem die Oeffentlichkeit wieder hergestellt war. Aus den Gründen ließ sich folgender Sachverhalt entnehmen: Vom Strafgefängnisse Plötzensee aus hatte der Angeklagte ein Gnadengesuch an den Kaiser gerichtet und ferner eine Anzeige gegen den deutschen Militärattaché in Paris, Oberst v. Hoiningen, genannt v. Huene, und mehrere andere hohe Offiziere eingereicht. In beiden Schriftstücken erblickte der Gerichtshof die Merkmale der wissentlich falschen Anschuldigung und der verleumderischen Beleidigung. Durch die Beweisaufnahme habe sich ergeben, daß die von O'Danne behaupteten Thatsachen durchaus erlogen seien, und daß der Denunziant lediglich von Rachsucht geleitet worden sei. Die den erwähnten hohen Offizieren gemachten Vorwürfe seien außerordentlich schwerer Natur, denn, wenn erwiesen, würden sie sich des Landesverraths und des Meineides schuldig gemacht haben. Der Gerichtshof habe zwei selbständige Strafthaten als vorliegend angenommen, von Wahrnehmung berechtigter Interessen konnte nicht die Rede sein. Bei der niedrigen Gesinnung, die der Angeklagte an den Tag gelegt, und bei seinen vielen Vorstrafen sei für jede Strafthat auf zwei Jahre Gefängniß erkannt, und diese beiden Strafen seien auf eine Gesammtstrafe von drei Jahren Gefängniß zusammengezogen worden. Ferner sei auf Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren erkannt worden. Den Beleidigten wurde die Publikationsbefugniß im „Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger" zugesprochen. — Der Verurtheilte erklärte, Revision einlegen zu wollen.

Leipzig, 15. Juni. Am 7. März erschien in dem hiesigen sozialdemokratischen Blatte „Der Wähler" ein Artikel, betitelt: „Ein nobles Parlament", in dem schwere Beleidigungen der zweiten Kammer des sächsischen Landtags gefunden wurden. Nachdem von der letzten die Genehmigung zur Strafverfolgung ertheilt worden war, wurde der damalige verantwortliche Redacteur des „Wählers", der Schriftsetzer Polender, wegen Beleidigung unter Anklage gestellt und heute von der Strafkammer II. hiesigen Landgerichts zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Wittenberg, 14. Juni. (Orig.-Ber.) Vor der hiesigen Strafkammer hatte sich am Freitag der Lehrer Köhler von der hiesigen Bürgerschule wegen Mißhandlung im Amte zu verantworten. Die Sache sieht an sich schlimm aus, ist aber nur auf ein unglückliches Mißverständniß zurückzuführen und die Mißhandlung besteht nur in Verabreichung einiger Ohrfeigen. Der 14jährige Schüler Schröder war in der Freiviertelstunde von einem Mitschüler auf den Hausflur so zu Boden geworfen worden, daß er einen Oberschenkel brach. In dieser hilflosen Lage soll er, wie der geschädigte Knabe und nach ihm die Anklage behauptet, vom Lehrer Köhler niedergeworfen, gestoßen, auf eine Bank geworfen und hier endlich geohrfeigt worden sein. Köhler, ein ruhiger Mann, der als Soldat vor dem Feinde gestanden hat und seit 30 Jahren mit Ehren an der Bürgerschule arbeitet, giebt über den Vorfall folgendes an: Er sei mit seinem Unterricht fertig und im Begriff gewesen, nachhause zu gehen (war also nicht mehr im Amte), als er von einem Knaben zu Schröder gerufen wurde, der auf dem Flur liege und nicht aufstehen könne. Er habe nicht gewußt, daß der Knabe ein Bein gebrochen habe und nur angenommen, daß er sich dasselbe beim Fall verstaucht hatte. Er habe den Knaben dann aufrichten wollen, um ihn in die nur wenige Schritte entfernte Klasse zu bringen. Schröder habe sich aber dagegen, statt sich an Köhler anzuhalten, mit den Händen gewehrt und der Knabe sei ihm deshalb einmal aus den Händen gegliitten und wieder zu Boden gefallen. Als er den Knaben dann wieder aufgerichtet und endlich in die Klasse gebracht und hier auf eine Bank gesetzt habe, habe er das verletzte Bein untersucht, aber keine Anzeichen eines Bruches gefunden. Er habe dann den Jungen gefragt, was er gemacht habe, und als ihm dieser in ungezogener Weise geantwortet, habe er ihm gesagt: „Du bist wertlh, daß ich dich durchprügelte." Geschlagen habe er ihn aber nicht. Die Aussagen von 13 vernommenen, meist schon aus der Schule entlassenen Mitschülern des Knaben weichen sehr von einander ab. Auf Grund der Beweisaufnahme erkannte der Gerichtshof Köhler unter der Annahme, daß derselbe zur Zeit der That nicht im Amte gewesen ist, auch keine Kenntniß von dem Beinbruch des Knaben gehabt habe, der einfachen Mißhandlung schuldig und verurtheilte ihn unter Kostenlast zu 30 M. Geldstrafe.

Dessau, 15. Juni. [Orig.-Bericht.] Die Geschworenen beschäftigte heute eine Anklagesache wegen schweren Diebstahls und Brandstiftung. Angeklagt war die 37jährige, geschiedene Marie Krinuling geb. Theiß aus Roßlau, bereits wegen Diebstahls und Meineids vorbestraft. Angeklagte stand im Februar bei dem Gastwirth Glaubig in Ragun in Diensten. In einer wenig benutzten, im Hinterhause des Glaubig'schen Grundstückes belegenen sog. Logirstube bewahrten die Eheleute Glaubig in einem stets verschlossen gehaltenen großen Koffer verschiedene Wirthschaftsvorräthe, insbesondere mehrere Ballen Leinwand und Bettzeug auf. Die Angeklagte ist geständig, diesen Koffer am 8. Februar mittels Nachschlüssels geöffnet und aus demselben Wäschestücke im Werthe von etwa 140 M. entwendet zu haben. Um den Diebstahl zu verdecken, soll die Angeklagte am 16. Febr. zweimal versucht haben, das Gehöft in Brand zu setzen. Beide Feuer konnten aber bald gelöscht werden. Die Angeklagte wurde zu 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurtheilt.

Oelkuchen. Leinen.

* Hamburg, 12. Juni. (Bericht von Cölle und Gliemann.) Oelkuchen. Das Geschäft war in der abgelaufenen Woche ungemein ruhig; für Locowaare hat der Bedarf fast gänzlich aufgehört, und für Abschlüsse auf Herbst- und Winterlieferung zeigt man sich Angesichts der günstigen Ernteaussichten zurückhaltend. Nichtsdestoweniger haben Fabrikanten ihre Forderungen erhöht, und sind besonders Preise von Erdnusskuchen infolge geringer Zufuhren von Nüssen fortdauernd im Steigen begriffen. Wir notiren heute: Erdnusskuchen, haarfrei 148—168 M, do., in Haartuch gepresst 144—160 M, Kokoskuchen 117—150 M, Sesamkuchen 126—138 M, Amerik. Baumwollsaatkuchen u. Mehl 128—130 M, Rappkuchen, aus inländischer Saat 123 M, Palmkuchen 115 M., Leinkuchen 144 M, per 1000 kg ab hier.

Chemische Produkte.

* Hamburg, 12. Juni. Chili-Salpeter. (Bericht von Cölle & Gliemann.) Infolge des in der letzten Woche unter den Produzenten getroffenen Uebereinkommens, wonach im Laufe des Jahres nach 17 Millionen Quintals zur Verschiffung gelangen sollen, zeigte sich namentlich für Frühjahrstermine mehr Kauflust zu anziehenden Preisen. Die Vorräthe am 1. Juni werden geschätzt

1892	gegen	1891
85,000 tons		129,000 tons

Wir notiren heute: Locowaare 7,80 M, Lieferung Sept.-Okt. d. J. 7,95 M, Febr.-März 1893 8,45 M. per 50 kg, erste Kosten ab hier.

Leipziger Börse, 15. Juni.

Zt.		M.	Zt.		M.
3	Sächs. Rent.-Anl.	88,00bz	4	Mansf. Gew. 1882	500 100,50G
3	do. 1000	88,00bz	4½	do. 1879	100,50G
3	do. 500	88,10G	4	do. Em. 1875	100,50G
	Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884	103,25G
3⅔	Staatsanl. 1855	94,25B	4½	do. 1876	103,00G
4⅔	do. 1847	100 — —	3½	Altb. Landobligk.	1000 99,25B
3½	do. 67 kv. 4⅔	500 99,60G	3½	do. do.	5000 99,25B
3½	Landrentenbr.	500 96,30G			

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.		Div.		
9 1/36	Altenburg-Zeitz	191,50G	6¼	Leipz. Baubank	107,00B
20	Aussig-Teplitz	415,00G	10	do. Bierb. Reudn., v. Riebeck & Co.	— —
7½	Böhm. Westb. 5⅔	152,25G	0	Lpz. Kammgarnsp.	155,00G
10	Buschtehrad. Lit. A.	181,00B	9	do. Malzf. Schkeud.	125,50G
10½	do. do. B.	194,00B	fo.	Mansfelder Kuxe	
4	Galiz. K.-Ludw.-B.	91,75G	75 M.	p. St. M.	550,00B
7	Graz-Köflach.	116,50G	0	Sächs. Kamm.-Sp. (Solbrig)	85,75G
0	Saalbahn	29,75B	8	Sächs. Masch.-Fab. (Hartmann)	139,00G
0	Weimar-Gera	17,75bzB	11⅔	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)	— —
3	Werrabahn	— —	9	Thür. Gasges. Lpz.	152,50bz
Div.	Eisenb.-St.-P.-Akt.		9	do. Stamm-Pr.	159,00G
8 1/30	Altenburg-Zeitz	170,00G	10	S.-Thür. Br.-V. St.	143,75G
12½	Dux-Bodenb. Lit. A	— —	10	do. St.-Prior.	143,75G
12½	do. do. B.	— —	6	Zeitzer Par. u. S.-A.	86,25G
Div.	Bank- u. Kredit-Akt.		—	do. do. Oblig.	103,75G
9	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	165,50bzG	5	Westeregeln, Part.-Oblig.	100,60G
7	Dresdener Bank	147,60bzG	12½	Zuckerfab. Glauzig	125,00B
0	Gerzer Bank	— —	7	Zuckerraff. Halle	117,00G
—	do. Hdls.-u. Krdtb.	— —			
5½	Gothaer Privatb.	113,00G			
6½	Leipziger Bank	128,50B			
8	Sächs. Bank	116,75B			
7	Weimar. B. abgst.	—,—			
6½	Zwickauer	102,00G			
Div.	Ind.-Aktien. Pr. und Stamm-Prior.				
8	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmermn.)	112,00B			
7	Crollw. Papierfabr.	— —			
4⅔	do. Schldvschr.	96,00G			
6	Dörstewitz-Rattm.	74,00G			
4	D. W. M. (Sondermn. & Schur) Verz.-A.	66,00B			
10	Gesenr. Jutesp. u. W.	100,00G			
7	Germania (Schw. & Sohn)	113,00B			
5½	Hallesche Str.-B.	111,25G			
1½	Kette Elbs.-G.-Akt.	64,00B			
8	Körbisd. Zuckerfb.	117,50G			

Berliner Börse.

15. Juni.

(Ergänzungs-Kursliste zu den telephonisch übermittelten Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	— —
Bairische Anleihe	4	— —
Kurhess. P.-Sch. 1.-7.	—	— —
Bad. Präm.-Anl. 1867	4	138,75B
Baierische Präm-Anl.	4	142,50bz
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	105,75bz
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	134,00B
Dessauer St.-Pr.-Anl.	3½	— —
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	133,80bzG
Lübecker	3½	129,10bz
Meininger 7 fl-Loose	—	28,75B
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	128,30bz

Ausländische Fonds.

Finnländische Loose	—	58,90bz
Freiburger 15 Frcs.-L.	—	32,30bzG
Italien. Natb.-Pfd. stfr.	4	95,00B
Kopenhag. Stadt-Anl.	3½	— —
Mailänder 10 Lire-Loose	—	19,70bz
Oesterr. Papier-Rente	4⅕	81,75bzB
do. Cred. 100, 58	—	327,40bzB
do. 1860er Loose	5	126,90bz
do. 1864er Loose	—	313,75G
Russ. Poln. Schatz-Obl.	4	94,75bz
do. Präm.-Anl. 1864	5	158,90bz
do. do. 1866	5	146,50bz
Spanische Ext.	4	65,60bzG
Türkische Anleihe	1	— —
do. Administr.	5	85,40G
do. Zoll-Oblig.	5	— —
do. 400 Frcs.-Loose	—	90,50bz
Ungarische Gold I.-A.	5	102,90bzG
do. Grundentl.-Obl	4	89,80G
Türk. Tab.-R.-A. abg.	8½	— —

Deutsche Hypoth-Pfandbriefe.

Anhalt-Dessauer Pfdbr.	4	101,25G
Deuts. Gr.-Kr.-Präm. I.	3½	110,90bz
do. do. II. Abth.	3½	106,80bzG
D. Gr.-K.-B. III, IIIa u. IIIb	3½	98,50bzG
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	98,50bzG
do. V. rz. 100	3½	93,50bzG
Deuts. Grundsch.-Obl.	4	101,50bzG
do. do.	3½	95,60bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfdbr.	4	101,90bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,50bz
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	101,00bzG
do. II. unkdb. bis 1900	4	102,00G
do. Präm.-Pfdbr.	4	127,10bzG
Nordd.-Gr.-Cred. Pfdb.	4	101,25bzG
Pfälz. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	3½	96,60bzB
Pomm. Hyp.-B. III. IV. neue rz. 100	4	101,80bzG
P. B.-C.-Pfd. I. II. rz. 110	5	113,60G
do. III., V. u. VI. rz. 100	5	107,50G
do. VII. VIII. IX. rz. 100	4	101,00bzG
do. XIII. rz. 100	4	102,50bzG
do. XI. rz. 100	3½	95,10G
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 100	4	101,30B
do. do. 1890	4	103,00bzG
do. do.	3½	95,75bzG
Pr. Centr.-Komm.-Obl.	3½	95,75bzG
Pr. Hp.-A.-B. VI. rz. 110	5	— —
do. div. Ser. rz. 100	4	102,00bzG
do. do. rz. 100	3½	95,60bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G. Certif.	4	— —
Rheinl. Hyp.-Pfdb. 1890	4	100,90B
do. do.	3½	95,30bzG
Schles. B.-C.-B. rb. à 110	5	— —
do do. do.	4½	111,00bzB
do Bodenkredit	4	101,00bzB

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Baltische (gar.)	3	— —
Buschtiehrader B.	10¼	193,80bz
Halberst.-Blankenb.	4¾	100,75bz
Ital. Meridional-Eb.	7½	130,90bzB
Jura-Simpl. kv. Westb.	—	— —
Krefelder	4⅕	97,30bz
Krefeld-Uerdinger	0	59,00bz
Eutin-Lübeck	1¾	48,50B
Frankfurt Güterb.	5½	78,80bz

Deutsche Eisenb.-Stamm-Prioritäten.

Breslau-Warschau	5	51,75bzG
Dortmund-Gronau-E.	4½	114,00bzG
Marienb.-Mlawkaw	5	107,80bz
Ostpreuss. Südbahn	5	112,00bz
Saalbahn	4¾	100,30bz
Weimar-Gera	3⅔	86,90B

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Albrechtsbahn (gar.)	1	37,40G
Raab-Oedenb.	½	26,80bzG
Reichenb. Pardubitz	3 81	81,75G
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	85,25bz
Ital. Meridionaux	7½	130,90bzB
do. Mittelmeerb. stfr.	5½	99,40bz

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Berg.-Märk. III. A. B.	3½	98,50G
do. III. C.	3½	98,50G
Braunschweigische	4½	105,50G
Lübeck-Büchengarant.	3	— —
Magdeburg-Wittenb.	3	— —
Mainz-Ludw. 68-69 gar.	4	102,40G
do. 75, 76 u. 78	4	102,90B
do. 1874	4	— —
Mecklenb. Friedrl. Frzb.	3½	— —
Oberschles. Lit. E.	3½	98,00G
Ostpreuss. Südbahn	4½	103,00B
Saalbahn	3½	— —
Weimar-Gerner	4	— —
Albrechtsbahn	5	— —
Böhm. Nordb. G.-Obl.	4	100,90B
Buschtehrader G.-Obl.	4½	103,40bzG
Dux-Bodenbacher II.	5	— —
do. III.	5	— —
do. Silb.-Pr.	4	82,10G
do. Gold-Pr.	4	101,20G
Dux-Prager Gold-Obl.	5	108,00bzG
Galiz. Karl-Ludw. 1881	4½	85,40G
Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	55,70bzG
Kasch.-Oderb. Gold-69	4	96,75B
do. Silb.-Pr. 69	4	80,30G
Kronprinz-Rudolfsb.	4	82,70bz
do. (Salzkammergut)	4	100,40bzG
Lemberg-Czernowitzer	4	80,10bzG
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	85,50G
do. 1874	3	77,50bzG
do. 1885	3	74,60bzG
do. Ergänzungsn.	3	75,50bzG
do. Gold-Pr.	4	100,70bzG
Oesterr. Lokalbahn	4½	84,10bz
do. Nordwestbahn	5	91,70bzG
Pilsen-Priesen	4	— —
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	62,50G
do. Obligationen	5	104,30bz
Ungar. Nordostbahn	5	85,70bzG
do. do. Gold-O.	5	104,03bzG
do. Eisenb.-Bilb.-A.	4½	85,75G
Gr. Russ. Eisenb.-Ges.	3	— —
Iyangorod-Dombrowo	4½	99,20bzG
Koslow-Woron. 1889	4	89,90bz
Kursk-Chark. Asow 89	4	90,00bzG
Kursk-Kiew	4	89,90bzG
Mosco-Kursk	4	86,50G
Mosco-Rjäsan	4	90,90bzG
Mosco-Smolensk	5	99,70bz
Rjäsan-Koslow	4	89,80bz
Rjaschk-Morczansk	5	96,60bzG
Rybinsk-Bologoye	5	90,25bz
Russ. Südwestbahn	4	92,60bz
Transkaukasische	3	77,80G
Warschau-Wiener 10er	4	97,50bz
do. 5er	4	97,50bz
do. 1er	4	97,50bz
Wladikawkas Oblig.	4	— —
Zarskoe-Selo	5	99,25G
Manitoba	4½	99,25B
Northern-Pac. I. bis 1921	6	114,70B
do. II. „ 1933	6	111,30bz
do. III. rz. 1937	6	104,40bzB
Oreg. Railw. u. N.„ 1925	5	96,00B
St. Louis u. S. Fr.„ 1931	6	105,60G
do. do. „ 1931	5	93,00G
Anatolische	5	56,50bzG
Oeste de minas	5	72,50G
Portug. Eisenb.-O. 1886	—	41,40bz
do. 1889	4½	33,25bzG
Schweiz. Centralb. 1880	4	— —
do. 1883	4	— —
do. 1886	4	— —
do. Nordostbahn	4	— —
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	84,50bzG
do. Lit. B.	5	83,00bzG
Wilhelm-Luxemburg	3	87,00B

Bank-Aktien.

Anglo-Deutsche Bank	5	— —
Bank d. Berl. Kassenv.	6¼	135,00bzB
Bank f. Sprit u. Prod.	3	65,80bzG
Barmer Bankverein	6	108,30G
Berliner Handels-Ges.	7½	147,75bzG
Braunschw. Bank	5⅘	106,60G
Cöln. W. u. Komm.	5½	97,00bzB
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	5	108,10bzG
Danziger Privatbank	8⅘	— —
Deutsche Grundschuld	6½	117,75G
Deutsche Nationalbank	5	99,60G
Essener Kredit	7	123,80G
Geraer Bank	0	54,50G
Hamburg. Hypoth.-B.	8	132,80G
Hamb. Com. u. Disc.-B.	4	111,00G
Königsberg. Vereinsb.	5	97,10bzG
Leipziger Bank	6½	127,75B
Lübecker Kommerzb.	7	118,10G
Mecklenb. Hypotheken	8	132,60G
Nordd. Grund-Kredit	0	83,10G
Oesterr. Länderbank	—	— —
Oldenb. Spar- u. Leihb.	—	— —
Preuss. Immob. M. p. St.	—	275,50G
do. Leihhaus konv.	6	90,00G
Rhein.-Westf. Bank	0	52,00bzG
Weimar. Bank konv.	—	104,25G
Westfälische Bank	5	110,10G
Wiener Bankverein	—	— —
Wiener Unionbank	—	— —

Industrie-Aktien

A.-G. f. Anilinfabr.	6	128,00bzG
Archimedes	5	99,00G
Bauverein: Bau-Ausführung	—	91,00bzG
Bauverein: Berl. Charlottenb.	—	167,25bzG
Bauverein: do. Neustadt	—	77,60bzG
Passage konv.	3½	66,00G
B.-Wilmersd. T.-G.	16	104,80bz
Bazar	10	200,25B
Berliner Lagerhof	0	84,50bz
do. do. St.-Pr.	0	112,00B
do. Musik-I., Pietschm.	10	61,00bzG
Omnibus-Gesellschaft	12½	270,00G
Braunschweiger Jute	6	112,00bzB
Butzke, Metallindustr.	—	74,00G
Charlottb. Wasserwk	10	217,75bz
Chem. Fabr. Schering	13	206,50bz
Danziger Oelmühle	13	96,25bzG
Danz. Oelmühle St.-Pr.	11	103,60bzG
Dessauer Gas	10	— —
Düsseldorfer Waggon	14	154,40G
Elberfeld. Farbenfabr.	—	198,00bzG
Erdmannsdorf. Spinn.	—	90,40bzB
Frister & Rossmann kv.	—	78,75G
Gummi-Fab. Fonrobert	3	71,50G
do. Voigt & Winde	—	127,30G
do. Volpi & Schlüter	5	97,25B
Harburg-Wien Gummi	20	261,25G
Jeserich Asphalt	—	— —
Kaiserhof konv.	—	116,75bzG
Keyling & Th. Eiseng.	6	115,00G
Kurfürstendamm-Ges.	—	179 0 bzG
La Veloce, Ital. D.	—	80,25bzG
Ludw. Löwe & Co.	18	237,00bzG
Mälzerei Wredo	6	85,50bzG
Magdeburger Baubank	2	82,70G
Neuss, Wagenbau	—	84,30G
Nordd. Eiswerke	3	67,75bzG
Oppelner Portl.-Cement.	5½	91,40B
Pferdebahn-Ges.: Braunschweiger	—	102,00G
Breslauer	7	134,40B
Stettiner	—	65,75B
Sächs. Stickmasch.	4	114,75G
Siemens, Glas-Industr.	—	155,25bzG
Stralis. Spielkart. St.-P	6⅔	105,50G
Vr. Deutsch. Petr. St.-P.	—	17,50G
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	—	152,50bzB
Wilhelmshütte	3½	62,25bzG
Zuckerfabr. Fraustadt	0	73,10G

Bergwerks- u. Hütten-Ges.

Anhalter Kohlenwerke	7	102,30bzG
Baroper Walzwerk	0	59,00bzG
Berzelius	—	130,50bzG
Braunschw. Kohlenw.	—	71,25G
do. St.-Pr.	—	85,50bz
Consolidat. Bergw.-G.	20	155,75bzG
Consol. Marie	2½	45,60G
Consol. Redenh. St.-Pr.	0	— —
Duxer Kohlen kon.	12	114,75bz
Gelsenkirch. Gusstahl	10	— —
Georg-Marien-St.-A.	5	73,00bz
do. St.-Pr.	5	96,50G
Hagener Gusstahl	8	122,00G
Harzer Eisenw. konv.	0	4,75bz
do. do. St.-Pr.	3½	33,00bzB
Hugo Bergwerk	10	86,00bzG
Inowrazlaw, Steins.-B.	0	36,00bzG
Kattowitzer	—	113,00bzG
Königin-Marienhütte	—	65,10bz
König Wilhelm conv.	22	129,90bz
do. St.-Pr.	27	178,00bz
Rhein. Antr.-Kohlen	10	89,25bzG
Rheinische Stahl Lit. C.	11	152,75bzB

Oblig. v. Indust.- u Bergw.-Ges.

Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	98,30bzB
Aschersleb. Kaliwerke	5	103,40G
Bochumer Gusstahl	4	103,50G
Dessauer Gas	4½	106,50bz
Dortmunder Union	5	111,90B
Gr. Berl. Pferdeb. Lu. II.	4	101,25bz
Hamb. Packetfahrt	4	— —
Henckel Obligationen	4	102,60B
Hibernia	4½	103,50G
Laurahütte	4½	— —
Luise Tiefbau	4½	— —
Naphta-Obligationen	6	102,10G
Norddeutscher Lloyd	4	— —
Oberschl. Eisenbahnb.	4	— —
do. Eisen-Ind.	4½	102,30G
Passage Akt.-Bauver.	4	100,40bz
Solvay-Obligationen	5	100,50bzB
Thale Eisenwerk	4	97,50G
v. Thielie-Winkler	4	100,10G
Westf. Gruben-Verein	5	103,10G
Zoologischer Garten	5	105,75bzB

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18920616027/fragment/page=0002